

Nutzung des neuen „Eigentums“ zu sichern und „Unbefugte“ hiervon gewaltsam auszuschließen. Mit dieser „Ausschließung“ aber trat auch ihr Gegensatz, der Diebstahl oder Raub, auf den Plan. Wie beim politischen Strafrecht, so gibt es auch hier kein kausal-mechanisches Ursache-Wirkung-Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafrecht, sondern ein dialektisches Wechselverhältnis.

Deutlich ist über die ganze bisher bekannte Geschichte und aus den aufgefundenen Rechtsdokumenten erkennbar: *Der Schutz der gegebenen Eigentums- und Wirtschaftsordnung wurde zur zweiten das Wesen des Strafrechts aller Ausbeutergesellschaften bestimmenden Funktion.* Es schützte und stabilisierte über den Eigentumsschutz und den Schutz der Wirtschaftsordnung einerseits zwar die bestehenden Ausbeutungsverhältnisse, andererseits aber auch den ökonomischen Prozeß der Produktion und Reproduktion gesellschaftlichen wie individuellen Lebens in den Grenzen, die das Niveau der Produktivkräfte setzte. Das Strafrecht war so zugleich ein *Instrument zur Dämpfung, nicht aber zur Aufhebung* der sich aus der Produktionsweise ergebenden *Widersprüche* zwischen den Produzenten und den Aneignern des Mehrprodukts; es war auch ein Instrument zur Dämpfung jener Widersprüche, die aus dem Konkurrenzkampf der Privateigentümer, aus dem Gesetz des Dranges nach Vermehrung des Privateigentums, seiner Konzentration in den Händen weniger hervorgehen.

Diese Vielfalt der Widersprüche finden wir sowohl in der patriarchalischen Ausbeutergesellschaft<sup>36</sup> als auch in der Sklavenhaltergesellschaft, im Feudalismus oder Kapitalismus. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, mit der bürgerlichen Legende aufzuräumen, wonach das Strafrecht seinen Ursprung im Kampf der „freien Gesellschaft“ gegen das „Chaos“, gegen die Begehrlichkeit der „Armen“ gegenüber den „Reichen“, der vereinzelt einzelnen („ego“ gegen „alter“ und umgekehrt) gegeneinander - und was der gleichlaufenden Versuche mehr sein mögen - habe.

Sicher spielte der Diebstahl von Konsumtionsgütern von Beginn der Formierung von Gesellschaftsordnungen, deren ökonomische Grundlage mehr und mehr vom Privateigentum beherrscht wurde, eine Rolle. Ebenso aber weisen älteste Rechtsquellen aus, daß sich das Strafrecht auch gegen den Diebstahl oder Raub von Produktionsmitteln (in Gestalt von Viehdiebstahl und Landraub) - also auch gegen

Straftaten zwischen Privateigentümern - wandte, was wir schon früh in der ausgehenden Gentilgesellschaft mit ihren ersten Formen von Staatswesen finden.<sup>37</sup> Im Verlauf der Geschichte nahmen die Delikte innerhalb der herrschenden Klasse der jeweiligen Privateigentümer und der Staatsbeamten immer neue Formen an, und mit dem Aufkommen des Geldes schlug die Geburtsstunde nie gekannter Verbrechenarten und entsprechender strafrechtlicher Reaktionsweisen. Marx hat diese Widersprüche sehr eindrucksvoll in seinen „Grundrissen zur Kritik der Politischen Ökonomie“ herausgearbeitet, wenn er feststellt, daß das Geld „der Herrscher und Gott in der Welt der Waren“ wird und „nicht nur ein Gegenstand der Bereicherungssucht, sondern... der Gegenstand derselben“<sup>38</sup> ist. Denn das Geld kann als Vermittler sowohl gesellschaftlicher Machtpositionen als auch des profansten individuellen Genusses wirken.

Die Gründe, warum die ausgebeuteten und ausgeplünderten Klassen und Schichten des Volkes zu jeder Zeit stark mit Eigentumsdelikten belastet und härtesten Strafen ausgesetzt waren, lagen vornehmlich im Überlebenskampf<sup>9</sup> - während die gleichen Verbrechen der Ausbeuterklasse ganz anderen Gesetzen folgten. Marx hat dies beispielsweise an der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals und am Profitstreben des Kapitals nachgewiesen.<sup>40</sup>

Auch in diesem Funktionsbereich des Strafrechts finden wir, daß es in den aufsteigenden Phasen der jeweiligen Ausbeuterformation, unabhängig vom jeweiligen konkret-historischen Charakter einer Gesellschaftsordnung, nicht nur historisch notwendig war, sondern (zumindest

36 Vgl. *Der Kodex Hermopolis...*, a. a. O., S. 14 ff.; *Römisches Recht...*, a. a. O., S. X ff.

37 Vgl. dazu F. Schlette, *Germanen zwischen Thorsberg und Ravenna. Kulturgeschichte der Germanen bis zum Ausgang der Völkerwanderung*, Leipzig/Jena/Berlin 1977, S. 208 ff.; vgl. ferner die *Germanen*, Bd. I, a. a. O., S. 513 ff.; *Deutsche Geschichte*, Bd. I, a. a. O., S. 208 ff.

38 K. Marx, *Grundrisse...*, a. a. O., S. 133.

39 J. P. Marat schreibt: „Wer stiehlt, um zu überleben, übt - solange er nicht anders handeln kann - nur seine Rechte aus“ (J. P. Marat, *Plan einer Criminalgesetzgebung*, Berlin 1955, S. 40).

40 Vgl. K. Marx, „Das Kapital. Erster Band“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 23, Berlin 1962, S. 741 ff.